

GASTKOMMENTAR

In Berlin, da darf ich sein

MARKUS KURZ



In meiner Heimat, einer Kleinstadt in der Oberpfalz, wurde mir immer gesagt, Berlin sei Chaos. Und arm. Nichts funktioniere, und dann die Sache mit dem Flughafen. Bonn, ja, das sei eine würdige Hauptstadt gewesen, solide, ordentlich, deutsch. Berlin hingegen sei vielleicht nicht einmal deutsch, mit all dem Multikulti. Dergestalt verunsichert trat ich 2005 die ersten Reisen nach Berlin an.

Anders als von vielen meiner geliebten Bayern erwartet, war mir Berlin von Anfang an ein feiner Gastgeber. Die erste nächtliche Erfahrung: rein in den Spätkauf, Sixpack kaufen und die Häuser ziehen. Egal ob Schickmicki oder freaky und egal wo, ob Mitte, Charlottenburg oder Wedding – die Kneipenlandschaft gibt alles her. Es folgte eine jahrelange Entdeckungsreise. Shakespeares „Macbeth“ im hölzernen Monbijou-Freilufttheater, nebenan argentinischen Tango in der Strandbar am Spreewer mit Blick auf die Museumsinsel. Ja, das geht in Berlin.

Mit den Jahren wurden die Berlinbesuche zur ständigen Übung. Der Berliner sei unfreundlich, heißt es im Süden noch immer. Mag sein – nur wo? Schlecht gelaunte Taxifahrer? Nie erlernt. Ein bisschen frech, ja, aber immer höflich und hilfsbereit. Wenn man im Zoologischen Garten zu spät ankommt, die Familie drinnen aber bereits Elefanten streichelt, was sagt dann die Dame am Eingang? Ist ja eigentlich schon zu, aber ich bring sie hin, das geht schon noch.

Mittlerweile ist mir Berlin zur zweiten Heimat geworden. Meine Frau und ich zeigen es heute gerne unserer Familie. Auf die Frage, was man denn anziehe, antworten wir meistens: egal. Egal deshalb, weil Berlin nicht nur eine Welt für sich ist, sondern viele Welten – ganz eng aufeinander. Wer Anzug und Krawatte trägt, kann sie getrost anlassen, wenn er nach dem letzten Geschäftstermin in egal welcher Hinterhofkneipe in Kreuzberg oder Neukölln landet.

Wer du auch bist, wie du auch aussiehst, Berlin liebt dich. Wer nur T-Shirt und zerrissene Jeans dabei hat, aber Oper mag, darf Berliner Kulturtempel trotzdem betreten. In unserem Fall war das Verdis „Masnadieri“. Noch nie gehört? Kein Wunder, es war die Reihe „Seltene Opern im Konzert“, da werden Sachen gegeben, die sonst niemand spielt. Unsere Freundin Anna, Journalistin, hat Lust, eine Oper zu schreiben. Hat sie gemacht, jetzt darf sie sie in Neukölln uraufführen. Neues erkunden, ausprobieren, offen sein dürfen. Berlin nimmt dich, wie du bist.

Einmal zogen wir am berühmtesten ersten Mai durch Kreuzberg, im Schlepptau meine knapp 70-jährigen Eltern. Knallbuntes Leben auf den Straßen, Rastafari neben Kopftuchfrau, durchgeknallter Szenefreak neben Spießier, Altbörsener Pilskneipe neben türkischem Straßengrill. Da liegt sich die Welt in den Armen. Weltstadt eben. Meintens übrigens meine – nochmals – knapp 70-jährigen Eltern, mit Grinsen im Gesicht und Hammelspießen im Mund. Einen Wasserfall mitten in der Großstadt hatten sie auch noch nicht gesehen, gibt es im Viktoriapark.

Berlin ist wunderbar: einfach hinfahren, eintauchen, treiben lassen! Mittagessen bei Israeli in Schöneberg. Abendessen beim trauer ECK weiter, am nächsten Tag zum Syrer – wer sich anderswo bekriegt, lebt in Berlin friedlich nebeneinander. In Berlin, da darf ich sein. Was immer ich will.

Der Autor berät seit 1994 Unternehmen und Politiker aus dem In- und Ausland in der Pressearbeit.

ESSAY



Verfassung zum Vorbeigehen: In der Nähe des Reichstagsgebäudes sind die 19 Grundrechtsartikel des deutschen Grundgesetzes in Glasscheiben eingraviert

Grundgesetzwidrig

Inmitten der anstehenden neuen Koalitionsverhandlungen zwischen CDU/CSU und SPD haben die Sozialdemokraten ein altes Steckenpferd als angeblich unabhängige Forderung aufgerufen: die allgemeine Bürgerversicherung in der Krankenversicherung. Die gesetzliche Kranken- und auch Pflegeversicherung soll künftig für jedermann gelten, also auch für Selbstständige, Beamte und so weiter, also alle die Personenkreise, die ihre Krankenversicherung bisher über die private Krankenversicherung geregelt und gesichert haben.

Dies soll angeblich eine Notwendigkeit gesetzlicher Versorgungssicherheit sein, soll angeblich bestimmte Ungleichheiten in der Krankenversicherung beseitigen; und dies ungeachtet dessen, dass die private Krankenversicherung eindeutig funktioniert und von ihren Versicherungsnehmern auch nicht ernsthaft infrage gestellt wird. Im Gegenteil: Das reale Nebeneinander von gesetzlicher und privater Krankenversicherung impliziert eine Fülle wirtschaftlicher und versorgungsmäßiger Vorteile – von der Quersubventionierung zugunsten gesetzlich Krankensicherer bis hin zur Erhaltung von über 60.000 Arbeitsplätzen in der privaten Krankenversicherung.

Wenn eine solche gesetzliche „Bürgerversicherung“ tatsächlich eingeführt werden sollte, so würde dies – zumindest schrittweise – das Aus beziehungsweise den wirtschaftlichen Ruin der privaten Krankenversicherungsunternehmen bedeuten. Zugleich würde in massiver Weise in die auch sozialrechtlich relevante Vertragsfreiheit bisher privat versicherter Personenkreise eingegriffen. Innen würde die ebenso freiheitliche wie eigenverantwortliche Entscheidung über die Gestaltung ihrer Gesundheitsvorsorge schlagartig genommen – zugunsten staatlicher beziehungsweise öffentlich-rechtlicher Bevormundung. Alles dies wirkt nicht nur eine Fülle wirtschafts- und sozialpolitischer Probleme auf, es wirkt vor allem auch verfassungsrechtliche Fragen von größter Bedeutung auf.

Das Grundgesetz geht eindeutig vom Nebeneinander von gesetzlicher Sozialversicherung und Privatversicherung aus. Dies ergibt sich zum einen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, der das „privatrechtliche Versicherungswesen“ als Teil der Privatwirtschaft voraussetzt, und dies ergibt sich zum anderen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG, der die „Sozialversicherung“ ebenso voraussetzt wie gewährleistet. Obwohl beide Verfassungsbestimmungen keine Status-quo-Regelung im Sinne rechtlicher wie sozialwirtschaftlicher

Die SPD will ein altes Steckenpferd in die Koalitionsverhandlungen mitbringen: die gesetzliche Bürgerversicherung. Aber das Projekt ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen

RUPERT SCHOLZ



Unabänderlichkeit implizieren, ergibt sich aus diesem Nebeneinander verfassungsrechtlicher Kompetenznormen doch eine Grundstruktur des Versicherungswesens beziehungsweise der Versicherungsordnung in Deutschland insgesamt dahingehend, dass das Grundgesetz jedenfalls von einer „gemischten“ oder dualen Versicherungsordnung ausgeht.

Dies gilt auch und namentlich für die Krankenversicherung. Auch hier setzt die Verfassung nicht auf ein öffentlich-rechtliches Versicherungsmonopol zugunsten der Sozialversicherung, sondern auf ein funktionierendes beziehungsweise auch funktionsfähig zu haltendes Nebeneinander von privatrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Versicherungswesen.

Unbestreitbar ist, dass die private Krankenversicherung in den vergangenen Jahrzehnten immer stärker zugunsten der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgedrängt worden ist – sei es über die Anhebung von Pflichtversicherungsgrenzen oder die Einführung zusätzlicher Pflichtversicherungen, beispielsweise für Studenten und Landwirte. Dies bedeutet jedoch noch nicht den Einstieg in eine für alle Bürger geltende öffentlich-rechtliche, also sozialversicherungsrechtlich verbindliche Bürgerversicherung. Im Gegenteil, mit der Einführung einer gesetzlich zwingenden Bürgerversicherung würde ein grundlegender Systemwechsel im Verhältnis von Sozialversicherung und privater Versicherungswirtschaft durchgesetzt, der schon kompetenzrechtlich eindeutig den vorgenannten verfassungsrechtlichen Vorgaben widerspricht.

Auch aus dem grundgesetzlichen Sozialstaatsprinzip ergibt sich nichts Gegenteiliges. Wiederrum im Gegenteil: Das grundgesetzliche Sozialstaatsprinzip verpflichtet den Staat zwar zur Gewährleistung von sozialer Sicherheit und sozialer Gerechtigkeit, aber dies alles nur im Rahmen der übrigen grundgesetzlichen Regelungen – vom Recht der Kompetenzverteilung bis hin zu den Freiheitsrechten. Hinsichtlich der Kompetenzverteilung offenbaren bereits die genannten Bestimmungen des Art. 74 GG, dass das dort entwickelte Nebeneinander von „privatrechtlichem Versicherungswesen“ und „Sozialversicherung“ eine ebenso klare wie verbindliche Kompetenzabgrenzung beider versicherungsrechtlicher Bereiche voraussetzt wie bedingt. Mit anderen Worten: Die Einführung einer gesetzlichen Bürgerversicherung bedeutete einen Bruch im vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzsystem, der jedenfalls nicht ohne zwingende Rechtfertigungsgründe statthaft sein kann. An eben solchen Rechtfertigungsgründen fehlt es jedoch in jeder Hinsicht.

Mit der Einführung einer zwingenden Bürgerversicherung würde ein rechtlicher wie tatsächlicher Quantensprung verfügt, der für die Unternehmen der privaten Krankenversicherung auch die Qualität einer enteignenden oder doch enteignungsähnlichen Maßnahme begründete. Auch dies führt zu einer ebenso klaren wie zwingenden verfassungsrechtlichen Konsequenz: nämlich zur Begründung massiver Entschädigungspflichten nach Maßgabe der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG. Die Unternehmen der privaten Krankenversicherung würden in ihren Rechten am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in zumindest enteignungsgleicher Weise

beschnitten; und dies führt zu solchen Entschädigungsansprüchen.

Das Gleiche gilt aus der Sicht des Grundrechts der Berufs- und Gewerbefreiheit nach Art. 12 GG. Die Unternehmen der privaten Krankenversicherung verfügen über ebendieses Grundrecht, und auch hier würde für sie das Aus zugunsten der Einführung eines öffentlich-rechtlichen Verwaltungsmonopols, nämlich der Bürgerversicherung, verfügt. Das Grundrecht aus Art. 12 GG setzt der Einführung solcher öffentlich-rechtlicher Monopole jedoch verbindliche Grenzen. Ein öffentlich-rechtliches Monopol setzt nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts voraus, dass ein solches Monopol dem Schutz „übertragener wichtiger Gemeinschaftsgüter“ dient, denen der Vorrang vor der Freiheit des Einzelnen beziehungsweise des Privaten zukommt und die sich in nachweisbarer oder zumindest höchstwahrscheinlicher Weise unmissbar bedroht sehen, wenn das betreffende Monopol nicht durchgesetzt würde.

Ein solches Verwaltungsmonopol muss, wie das Bundesverfassungsgericht ausführt, „als Mittel zur Abwehr dieser Gefahren unentbehrlich“ sein. Alle diese Voraussetzungen sind im hiesigen Fall jedoch eindeutig nicht gegeben. Die private Krankenversicherung funktioniert und gewährleistet nach wie vor einen gesicherten Krankenversicherungsschutz auch für alle jene Personenkreise, die nicht sozialversicherungspflichtig und damit auch nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig sind. Für diese Personenkreise würde die Einführung einer verbindlichen öffentlich-rechtlichen Bürgerversicherung überdies einen massiven Eingriff in ihre eigene beziehungsweise eigenverantwortlich gehandhabte Versicherungsfreiheit bedeuten – eine Freiheit, die verfassungsrechtlich ebenfalls geschützt ist und die auch nicht ohne zwingende gesetzliche Notwendigkeit eingegriffen werden darf.

Zusammengefasst: Die Einführung einer gesetzlichen Bürgerversicherung, wie sie der SPD vorschwebt, ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. Sie sprengt das funktionierende System einer bipolaren Versicherungsordnung auf dem Gebiet der Krankenversicherung und greift eindeutig in zwingende grundrechtliche Schutzversprechen von privaten Krankenversicherungsunternehmen einerseits wie privaten Versicherungsnehmern andererseits ein.

Der Autor ist Rechtsanwältin und ehemalige Politikerin der CDU. Er war Bundesminister der Verteidigung und Justizsenator in Berlin.

IMPRESSUM

Verleger AXEL SPRINGER (1985 f)
Herausgeber: Stefan Aust
Chefredakteur: Dr. Ulf Poschardt
Stellvertreter des Chefredakteurs: Peter Huß, Oliver Michalsky, Arne Teetz
Stellvertretende Chefredakteurinnen: Dagmar Rosenfeld

Geschäftsführender Redakteur: Thomas Exner
Chefredakteur: Torsben Krauß
Redaktionsleiter Digital: Stefan Frommann
Leitung Redaktionsteam: Christian Gaetner, Henning Krause, Sv. Philip Jürgens, Lars Winckler
Creative Director: Cornelius Tittel
Artdirektion: Juliane Schwarzenberg, Sv. Kaja Fischer

Politik: Marcus Heithecker, Claudia Kade, Dr. Jacques Schuster, Lars Schneider
Forum: Andrea Seibel, Sv. Rainer Haubrich
Investigation/Reportage: Wolfgang Bischer, Jennifer Wilson, Sv. Manuel Bewander
Außenpolitik: Dr. Sascha Lehartz, Sv. Silke Milbrer
Wirtschaft/Finanzen: Olaf Gersmann, Beana Grabitz, Sv. Jan Dams, Dietmar Doffner, Michael Fabricius, Thomas Exner (Senior Editor)
Kultur: Andreas Rosenfelder, Sv.

Elmar Erceler, Lucas Wiegmann
Literarische Welt: Dr. Mara Delius
Literarischer Korrespondent: Richard Kimmelfing
Soll/Reise/Motor: Adriano Sack, Sv. Silke Krüger, Inga Griese
Editor: Stefan Frommann, Sv. Sven Flohr, Christian Witt, Volker Zeiler
Leben/Wissen: Wolfgang Scheide, Heike Vowinkel, Sv. Dr. Pia Heinemann

Salab-Edin WELTplus: Sebastian Lange
Video: Martin Heller
Cvd Produktion: Patricia Plätz, Sv. Dr. Jörg Sven Felix
Kellerhoff Ständige Mitarbeit: Prof. Michael Stürmer
Autoren: Henryk M. Broder, Dr. Susanne Gaschke, Alan Posener, Dr. Kathrin Spoerl, Benjamin von Stuckrad-Barre, Hans Zippert
Chefredakteur: Sandra Hechtenberg, Karin Sturm

Wissenschaft: Dr. Norbert Losau
Korrespondent: Jennifer Wilson
Leitender Redakteur Zeitgeschichte: Moskau: Pavel Lokshin
New York: Michael Bernke, Hannes Stein
Paris: Martina Meister
Peking: Johnny Erling
Prag: Hans-Jörg Schmidt
Warschau: Dr. Gerhard Grunack
Washington: Steffen Schwarzkopf, Clemens Wergin

Dr. Dorothea Sterns
Korrespondenten Politik/Gesellschaft: Ulrich Exner, Dr. Richard Herringer
Chefredakteur